

▶ Restwert

Keine Vorlagepflicht vor Verkauf des Unfallfahrzeugs

| Auch das AG Eggenfelden orientiert sich an der BGH-Rechtsprechung und lehnt es ab, dass der Geschädigte beim Haftpflichtschaden dem Versicherer Gelegenheit zum Überbieten des Restwerts aus dem Schadengutachten geben muss. Der Geschädigte darf auf der Grundlage des Restwertes aus dem Schadengutachten das Unfallfahrzeug verkaufen. |

Beachten Sie | Zwar erwähnt das Gericht den Beschluss des OLG Köln, der Gegenteiliges aussagt, im Urteil nicht ausdrücklich. Doch aus dem Zusammenhang ist offensichtlich, dass der Versicherer damit argumentiert hatte. Das Urteil aus Eggenfelden ist ein Beleg dafür, dass die Versicherer auf der Grundlage des mit der BGH-Rechtsprechung nicht übereinstimmenden Kölner Beschlusses keine Ruhe geben werden. Die Reihe der Instanzurteile, die die Kölner Entscheidung verwerfen, wird damit immer länger (AG Eggenfelden, Urteil vom 29.9.2014, Az. 1 C 556/14; Abruf-Nr. 143005; eingesandt von Rechtsanwalt Otmar Lemberger, Simbach am Inn).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Vorsicht: Auch das LG Köln fordert die Vorlage des Gutachtens“, UE 10/2014, Seite 3
- Beitrag „Argumentationshilfe zum „OLG Köln-Unsinn““, UE 9/2014, Seite 6
- Textbaustein 379: Restwert – „OLG Köln-Unsinn“ und der BGH (H)

▶ Abschleppkosten

Abschleppen durchaus auch bis zur Heimatwerkstatt

| Der Geschädigte darf bei Haftpflichtschäden das unfallbeschädigte Fahrzeug auch bis zur Heimatwerkstatt abschleppen lassen, wenn durch die Mehrkosten später erhöhte Abholkosten eingespart werden, entschied das AG München. |

Im Urteil heißt es dazu: „Die Schadensminderungspflicht gebietet auch nicht in jedem Fall die Abschleppung zur nächstgelegenen Reparaturmöglichkeit. Es ist nicht ersichtlich, dass dies hier insgesamt betrachtet wesentlich kostengünstiger gewesen wäre als die Abschleppung zur Reparaturwerkstätte in X. (= Heimatwerkstatt; Anmerkung der Redaktion). Immerhin wurden andererseits Kosten und Zeitaufwand einer Fahrzeugabholung vermieden. Auch das Interesse des Unfallgeschädigten, mögliche spätere Gewährleistungsansprüche möglichst ortsnahe geltend machen zu können, ist berechtigt und zu berücksichtigen. Die Abwägung des Unfallgeschädigten mit dem Ergebnis die Abschleppung nicht zur nächstgelegenen Reparaturmöglichkeit, sondern nach X. durchführen zu lassen, ist daher nicht zu beanstanden. Letztlich ergibt die gerichtliche Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO auf der Grundlage des Parteivortrages, dass die Klageforderung der Höhe nach nicht zu beanstanden ist“ (AG München, Urteil vom 6.10.2014, Az. 322 C 27990/13; Abruf-Nr. 143049; eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

Geschädigter darf auf Grundlage des Gutachtens verkaufen



IHR PLUS IM NETZ
Beiträge und Textbaustein auf ue.iww.de

Gesamtbetrachtung mit eingesparten Abholkosten